

	ITALIENISCHE REPUBLIK	
	ABWASSERKONSORTIUM PUSTERTAL	Vertragsbetrag: € 6.725.000,00
	AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL	Schreibgebühren: € 5,72
	REP. NR. 155 ÖU	Proportionalgebühr: € 11.432,10
	Einheitlicher Abwasserdienst im OEG Nr. 4 „Pustertal“	
	DIENSTLEISTUNGSVERTRAG	
	mit der inhouse-Gesellschaft ARA Pustertal AG	
	Im Jahre Zweitausendzwanzig/2020, am 22./Zweiundzwanzigsten, des Monats	
	10./Oktober, am Sitz des Abwasserkonsortium Pustertal, vor mir, Alfred VALEN-	
	TIN, Sekretär des Abwasserkonsortium Pustertal, in dieser Eigenschaft zur Abfas-	
	sung öffentlicher Urkunden im Interesse des Konsortiums ermächtigt, sind folgende	
	Personen erschienen:-----	
	1) Alois Johann RENZLER, geboren in Rasen/Olang, am 23.11.1943, wohnhaft in	
	Rasen Antholz, Oberrasen 100, Präsident des Abwasserkonsortium Pustertal,	
	welcher erklärt, in dieser Urkunde im ausschließlichen Namen und auf Rech-	
	nung des Konsortiums in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter zu han-	
	deln (Steuernummer: 92001030219);-----	
	2) Norbert Alois KOSTA, geboren in Bruneck am 12.07.1951, wohnhaft in St. Lo-	
	renzen, Hl.-Kreuz-Straße 2, welcher erklärt, in dieser Urkunde im ausschließli-	
	chen Namen und auf Rechnung der Gesellschaft ARA Pustertal AG mit Sitz in	
	St. Lorenzen, Pflaurenz Tobl, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter zu	
	handeln (Steuernummer: 02524850217);-----	
	Die erschienenen Personen, deren Identität und Handlungsfähigkeit mir persönlich	
	bekannt sind, verzichten mit meinem Einverständnis auf den Beistand von Zeugen	
	und ersuchen mich um Aufnahme des nachfolgenden Vertrages. Zu diesem Zweck	
	- 1 -	

wird folgendes vorausgeschickt: -----

- Die 28 Gemeinden des OEG Nr. 4 „Pustertal“ haben die Zuständigkeit in Bezug auf die Führung des einheitlichen Abwasserdienstes bis 31.12.2038 dem dazu gegründeten öffentlich-rechtlichem Konsortium „Abwasserkonsortium Pustertal“ übertragen. -----

- Mit Konzessionsvertrag Rep. Nr. 145 ÖU vom 12.12.2008 hat das Abwasserkonsortium Pustertal die laufende Führung des Abwasserdienstes an die inhouse-Gesellschaft ARA Pustertal AG bis zum 31.12.2023 übertragen. -----

- Die inhouse-Gesellschaft ARA Pustertal AG hat mit Angebot vom 30.06.2020 angeboten, den einheitlichen Abwasserdienst auch nach dem 01.01.2024 bis zum 31.07.2038 weiterzuführen. -----

- Die Konsortialversammlung des Abwasserkonsortiums Pustertal hat mit Beschluss Nr. 3 vom 28.08.2020 die Direktvergabe der Führung des einheitlichen Abwasserdienstes an die eigene inhouse-Gesellschaft ARA Pustertal AG bis zum 31.12.2036 beschlossen. -----

- Die Anlagen sind im Eigentum des Abwasserkonsortiums Pustertal. -----

Dies alles vorausgeschickt, wird folgender Vertrag abgeschlossen: -----

Art. 1) Prämissen -----

Die Prämissen bilden wesentlichen und integrierenden Bestandteil des Vertrages. --

Art. 2) Gegenstand, Aufgaben und Tätigkeiten -----

Der gegenständliche Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der ARA Pustertal AG und dem Abwasserkonsortium Pustertal bezüglich der Führung seitens der ARA Pustertal AG des einheitlichen Abwasserdienstes im OEG Nr. 4 „Pustertal“. Es handelt sich dabei um den Dienst, den die 28 Gemeinden an das Abwasserkonsortium Pustertal übertragen haben. Im wesentlichen sind das folgende Aufgaben und

Tätigkeiten: -----

a) die Betriebsführung der Kläranlagen in Abtei, Innichen, Welsberg, Mühlbach und St. Lorenzen, die Abwasserreinigung und Schlamm entwässerung sowie Schlamm trocknung, thermischen Verwertung und Schlamm entsorgung, sowie die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Anlagen für die Dauer des gegenständlichen Dienstleistungsvertrages. -----

b) die Führung des Hauptsammlers von übergemeindlichem Interesse; -----

c) die Kontrolle der Ableitungen in die Kanalisation. Zu diesem Zweck richtet die ARA Pustertal AG einen Überwachungsdienst und ein Analysenlabor ein oder schließt ein entsprechendes Abkommen für die Durchführung der Analysen mit anderen Betreibern dieses Dienstes oder mit anderen qualifizierten Analysenlabors ab; -----

d) die Übernahme anderer Aufgaben, gemäß Art. 5 Absatz 1 des L.G. vom 18. Juni 2002, Nr. 8, die von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder vom Land übertragen werden. In diesem Fall sind eigene Verträge abzuschließen. -----

Die so aufgelisteten Leistungen sind im einzelnen im Angebot Anlage A) und im Pflichtenheft Anlage B) näher beschrieben. Das vollständige Angebot ist im Sekretariat des Abwasserkonsortiums unter der d.3 ID RC00000086 verwahrt. -----

Der Umsatz der inhouse-Gesellschaft ARA Pustertal AG gegenüber dem Konsortium bzw. den Mitgliedsgemeinden muss mehr als 80% betragen und muss den vom Konsortium übertragenen Abwasserdienst betreffen. Aufgaben und Tätigkeiten über der Umsatzgrenze von 20%, die nicht den übertragenen Abwasserdienst betreffen, sind nur gestattet, wenn dadurch Einsparungen oder sonstige Effizienzgewinne im Rahmen der gesamten Haupttätigkeit erzielt werden können. In jedem Fall müssen vorher die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und eine Mit-

teilung an das Abwasserkonsortium erfolgen.-----

Art. 3) Dauer -----

Der einheitliche Abwasserdienst wird an die ARA Pustertal AG für weitere 13 Jahre übertragen, mit Beginn ab 01.01.2024 bis zum 31.12.2036. -----

Nach Ablauf dieses Vertrages gewährleistet die ARA Pustertal AG, falls notwendig, zu denselben Bedingungen, die Fortführung des anvertrauten Dienstes für den zwingend notwendigen Zeitraum und jedenfalls für maximal weitere 12 Monate, bis das Abwasserkonsortium Pustertal den Dienst sich selbst oder einem anderen Subjekt übertragen hat. -----

4) Jahresbudget, laufende Führungskosten, Preis -----

Die ARA Pustertal AG legt dem Abwasserkonsortium Pustertal innerhalb 15.09. eines jeden Jahres den Entwurf des Jahresbudgets für das jeweils folgende Jahr vor. Das Jahresbudget beinhaltet eine Kostenschätzung der Leistungen für die ordentliche Betriebsführung laut Art. 2), Buchstaben a), b), c) und d) dieses Vertrages. Die veranschlagten Kosten entsprechen dem Finanzbedarf für die ordnungsgemäße Abwicklung der übertragenen Dienstleistung. Der Verwaltungsrat des Konsortiums genehmigt nach entsprechender Prüfung mit formellen Beschluss das Jahresbudget und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Innerhalb November eines jeden Jahres teilt die ARA Pustertal AG den einzelnen Gemeinden den so ermittelten Preis der Leistungen laut dem Muster in Anlage E) mit und fakturiert diesen in mehreren Raten direkt an die Gemeinden. Der zu berücksichtigende Fremdwasseranteil lt. Art. 9, Buchstabe c) der Vereinbarung, Anlage G), ist in der Anlage E) beschrieben. -----

Etwaige Erlöse oder Finanzierungen durch öffentliche oder private Dritte sind auszuweisen und werden ggf. vom ermittelten Finanzbedarf in Abzug gebracht. -----

Zur reinen Orientierung wird hier festgehalten, dass der Wert der Leistung und somit der Preis der Dienstleistung bezogen auf das Jahr 2020 6.725.000 Euro beträgt und die spezifischen Kosten bezogen auf die von den jeweiligen Gemeinden verrechnete Abwassermenge 0,65 Euro/m³ für die Reinigung und 0,08 Euro/m³ für die Instandhaltung des Hauptsammlers festgelegt worden sind. An diesem Preis richtet sich die weitere Preisentwicklung Anlage E).-----

Art. 5) Dreijahresplan für Investitionen und Strategiedokument-----

Grundsätzlich werden die für die Anlagenverbesserung, Werterhaltung und neue Dienste notwendigen Investitionen direkt von der ARA Pustertal AG vorgeschlagen und im Einvernehmen mit dem Konsortium realisiert. Die ARA Pustertal AG erstellt in diesem Sinne einen Dreijahresplan für Investitionen. Im Dreijahresplan ist auch die strategische Ausrichtung in Bezug auf den übertragenen Abwasserdienst enthalten. Der Entwurf des Dreijahresplanes wird innerhalb 15. September eines jeden Jahres dem Abwasserkonsortium vorgelegt. Jede Investition und der entsprechende Finanzierungsplan muss vom Abwasserkonsortium genehmigt werden. Die Genehmigung des Dreijahresplanes und somit des Investitionsprogrammes erfolgt im Rahmen des jährlichen Haushaltsvoranschlags durch die Konsortialversammlung des Abwasserkonsortium Pustertal. Die von der ARA Pustertal AG im Rahmen des Dreijahresplanes für Investitionen realisierten Projekte und/oder getätigten Anschaffungen erfolgen im Namen des Abwasserkonsortiums Pustertal, auf Rechnung der ARA Pustertal AG, und gehen unmittelbar nach der entsprechenden Abnahme in das Eigentum des Konsortiums über.-----

In Ausnahmefällen wird das Abwasserkonsortium Pustertal Investitionen auch direkt tätigen und entsprechende Anlagen dem Betreiber zur Führung überlassen.-----

Für jede Investition zu Lasten der ARA Pustertal AG, bei welcher auf Grund ihrer

wirtschaftlichen Nutzung die Abschreibedauer über die Dauer der Dienstleistung hinausgeht, muss die finanzielle und wirtschaftliche Auswirkung zwischen den Parteien geregelt werden. -----

Art. 6) Übergabe der Bauwerke und Anlagen -----

Das Abwasserkonsortium Pustertal überträgt für die Vertragsdauer die in den Anlagen C) und D) aufgelisteten Liegenschaften und Anlagen an die ARA Pustertal AG unentgeltlich. Das Detailverzeichnis des Inventars bleibt bei der ARA Pustertal AG verwahrt. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung und Aktualisierung des Inventars verantwortlich. Bis zur Ernennung eines Verwahrers übernimmt der Präsident der ARA Pustertal AG die Verantwortung für die Verwahrung. Zum 31.12. eines jeden Jahres wird von der ARA Pustertal AG neben dem Inventar der Anlagen, auch ein Inventar des Ersatzteillagers und der Hilfsstoffe mit entsprechender Wertangabe erstellt. Nachdem der Dienst ab 01.01.2024 an den vorherigen Betreiber übertragen wird, gehen die entsprechenden Anlagen und das entsprechende Inventar nahtlos ohne zusätzliche Dokumentation über. -----

Die ARA Pustertal AG kann Teile der Liegenschaften in geringem Ausmaß an Dritte in Nutzung überlassen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen gewährleistet bleibt und die Laufzeit der Überlassung, jedenfalls die Laufzeit dieses Dienstleistungsvertrages nicht übersteigt. Die Abtretung von Realrechten an den Liegenschaften erfolgt jedenfalls durch das Abwasserkonsortium Pustertal. -----

Art. 7) Entschädigung an das Abwasserkonsortium Pustertal -----

Die Kosten für die Verwaltung des Abwasserkonsortiums und die Ammortisationskosten der zurzeit laufenden Darlehen gehen zu Lasten der ARA Pustertal AG. Der entsprechende Betrag ist Teil des Jahresbudget der ARA Pustertal AG und wird an das Abwasserkonsortium Pustertal überwiesen. -----

Art. 8) Durchführung des Abwasserreinigungs- und Kanaldienstes -----

Die ARA Pustertal AG führt den ihr anvertrauten Dienst, mit den Einschränkungen dieses Vertrages, in voller Autonomie, in dem sie alle notwendigen Ressourcen bereitstellt und einsetzt. Sie verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übertragenen Anlagen und Güter zu verwahren und alle notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nach den Festlegungen dieses Vertrages durchzuführen. -----

Die Festlegung des übergemeindlichen Kanals bzw. Hauptsammlers obliegt dem Abwasserkonsortium Pustertal.-----

Art. 9) Weitere Pflichten des Betreibers, Haftung -----

Ungeachtet der Befugnisse der institutionellen Fachorgane und mit dem Ziel eine korrekte Führung der Kläranlagen und der Kanalisation garantieren zu können, führt die ARA Pustertal AG Inspektionen, Kontrollen, Prüfungen und Messungen der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Abwassers bei den verschiedenen Einleitern durch. Der Eigentümer/Betreiber der Einleitung muss dem Personal der ARA Pustertal AG, welches mit einem geeigneten Erkennungsausschuss ausgestattet ist, Zutritt zu seinen Einrichtungen gewähren. Das Personal der ARA Pustertal AG muss seinerseits Stillschweigen über jede Art von Betriebsgeheimnissen bewahren. -----

Die ARA Pustertal AG begutachtet für die betroffenen Gemeinden die Projekte welche den direkten Anschluss an den Hauptsammler vorsehen. -----

Die ARA Pustertal AG übernimmt zur Gänze die Verantwortung und die Haftung, welche sich aus der Durchführung dieses Dienstes ergibt. Dementsprechend schließt sie die dazu notwendigen und angebrachten Versicherungen ab. -----

Die ARA Pustertal AG führt vermögensrechtlich und wirtschaftlich Buch über den

übertragenen Dienst. -----

Weitere Pflichten der ARA Pustertal AG, insbesondere was die jährlichen Wartungen und das Berichtswesen betrifft, sind im Pflichtenheft Anlage B) festgeschrieben. -----

Art. 10) Kautio -----

Das Abwasserkonsortium Pustertal verzichtet ausdrücklich auf die Hinterlegung einer Kautio von Seiten der ARA Pustertal AG. -----

Art. 11) Aufsicht und Kontrollen -----

Das Abwasserkonsortium und die Mitgliedsgemeinden können jederzeit Überprüfungen und Kontrollen durchführen, um die effektive Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Vertrag oder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Die ARA Pustertal AG verpflichtet sich zur weitest gehenden Zusammenarbeit, um die Inspektionen, Überprüfungen und Erhebung von Daten zu ermöglichen sowie zur Einsichtnahme in die dazu notwendigen Dokumente. -----

Art. 12) Rückgabe der Bauwerke, Anlagen, Netze und des Zubehörs -----

Nach Ablauf des Vertrages oder im Falle der Auflösung müssen alle Bauten und Anlagen, die mit diesem Dienstleistungsvertrag der ARA Pustertal AG übergeben worden sind, sowie diejenigen, die in der Zwischenzeit von der ARA Pustertal AG errichtet worden sind, dem Abwasserkonsortium Pustertal kostenlos, in gutem Zustand und gut gewartet zurückgegeben werden. -----

Art. 13) Vertragsauflösung -----

Das Abwasserkonsortium Pustertal kann mit entsprechender Begründung im öffentlichen Interesse jederzeit diesen Vertrag gegen eine Vorankündigung von einem Jahr vorzeitig auflösen. Für weitere Auflösungsgründe wird auf die diesbezüglichen einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen. -----

Art. 14) Schiedsklausel -----

Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Durchführung und Erfüllung des vorliegenden Vorvertrages entstehende Streitfall wird einem Schiedsgericht übergeben, und zwar der unanfechtbaren Entscheidung eines Senats bestehend aus drei Schiedsrichtern, von denen jede Partei jeweils einen und der Dritte einvernehmlich von beiden erstgenannten bestimmt wird.-----

Die Ernennung des zweiten und dritten Schiedsrichters muss innerhalb von fünfzehn und dreißig Tagen ab dem Datum, an dem eine der Vertragsparteien der anderen mittels eingeschriebenem Brief die Ernennung des eigenen Schiedsrichters mitgeteilt hat, erfolgen. Der so ernannte dritte Schiedsrichter fungiert als Präsident des Schiedsgerichtes. Sollten obige Termine nicht eingehalten werden, so hat die interessierte Partei das Recht, den oder die fehlenden Schiedsrichter vom Präsidenten der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ernennen zu lassen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Grundsätzen des Rechtes innerhalb von 90 Tagen ab Einberufung und hat seinen Sitz in Bruneck. -----

Art. 15) Datenschutz -----

Für die Zwecke dieses Vertrages erklären die Parteien, sich gegenseitig über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 informiert zu haben. -----

Art. 16) Verschiedene Bestimmungen -----

Die Spesen, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages gehen zu Lasten der ARA Pustertal AG.-----

Dieser Vertrag unterliegt der Registrierung bei der Agentur der Einnahmen. -----

Es wird die Registrierung mit fixer Gebühr im Sinne des D.P.R. vom 26.04.1986, Nr. 131, Art. 40 angewandt. -----

Die nachstehenden Anlagen sind integrierender Bestandteil der gegenständlichen

Vereinbarung. -----

Anlage A) Angebot der ARA Pustertal AG vom 30.06.2020 (Dokument ID d3

RC00000086;-----

Anlage B) Auflagen- und Pflichtenheft; -----

Anlage C Beschreibung der Anlagen und Haupsammler; -----

Anlage D) Inventar; -----

Anlage E) Kostenberechnung – Preisfestlegung 2020 – gilt als Muster für die Folge-

jahre;-----

Anlage F) Beschluss der Konsortialversammlung des Abwasserkonsortium Puster-

tal Nr. 3 vom 28.08.2020; -----

Anlage G) Vereinbarung zwischen den Gemeinden vom November/Dezember

2007;-----

Gelesen, bestätigt und unterschrieben.

Der Präsident des Abwasserkonsortium Pustertal

Alois Johann Renzler

Der Präsident der ARA Pustertal AG

Norbert Alois Kosta

Der Sekretär

Alfred Valentin